

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), (GVBl. II 334-7) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) GVBl. II 34-56 vom 18. Dezember 2006, (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein in ihrer Sitzung am 19. Juni 2018 eine Änderungsordnung zur

Gebührenordnung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Alsbach-Hähnlein

erlassen, und durch Beschluss vom 12.11.2019 zu der hiermit vorliegenden Fassung geändert:

§ 1 Allgemeines

Die nachstehenden Satzungsbestimmungen gelten für alle Kindertagesstätten, die von der Gemeinde Alsbach-Hähnlein als Träger der Einrichtung betrieben werden.

§ 1 a Benutzungsgebühren¹

1. Kindergarten

- 1.1 Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder (vergleiche § 11 der Satzung) für das 1. Kind Gebühren entsprechend den nachstehenden Nutzungszeiten zu entrichten:

Die Nutzungszeiten und Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat für:

Einrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Alsbach-Hähnlein mit Öffnungszeiten von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr für

a) von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr	Frühdienst	16,00 €/ Monat
b) von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr	Kernzeit kurz	107,00 €/ Monat
c) von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr	Kernzeit lang	142,00 €/ Monat
d) von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr	Nachmittagszeit 1	16,00 €/ Monat
e) von 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr	Nachmittagszeit 2	24,00 €/ Monat

Zwei Kinder können sich einen Platz teilen. Die betroffenen Kinder können die Kindertagesstätte nicht zeitgleich besuchen.

Bei Teilung eines Platzes wird die Gebühr zeitanteilig berechnet.

Die Erziehungsberechtigten, die für ihr Kind eine Platzteilung in Anspruch nehmen, haben der Gemeinde gemeinsam und verbindlich zu erklären, zwischen welchen Kindern die Platzteilung erfolgt. Fällt für ein Kind die Platzteilung weg, liegt eine Platzteilung nicht mehr vor. Für das verbleibende Kind sind dann die Gebühren zu 100% zu zahlen.

Für Änderungen der gebuchten Zeitzonen, Platzteilung und Mittagessenteilnahme gilt eine Frist von zwei Wochen zum nächsten Monatsanfang.

Bei der Wahl der Betreuungsleistungen (Betreuungszeiten oder Mittagessenteilnahme) ist die getroffene Festlegung für die Dauer von mindestens drei Monaten verbindlich. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Für die Änderung (Betreuungszeiten oder Platzteilung oder Mittagessenteilnahme) wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 € pro Änderung, bei geteilten Plätzen je 25 € pro Kind, erhoben. Sie ist bis zum Ende des Monats, zu dem die Änderung beantragt

¹ Benutzungsgebühren geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.11.2019 mit Wirkung vom 1. Januar 2020

wird, fällig. Die erste Änderung innerhalb eines Kalenderjahres ist für Änderungen bei der gebuchten Betreuungszeit, bei geteilten Plätzen und für die Mittagessenteilnahme pro Kind gebührenfrei. An- und Abmeldungen bleiben verwaltungsgebührenfrei.

1.2 Das Entgelt für die Mittagsverpflegung wird besonders erhoben.

1.3.1 Soweit das Land Hessen der Gemeinde Alsbach-Hähnlein jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Kindergartengebühren für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kindergartengebühren folgendes:

1. Kindergartengebühren nach § 1a, Ziffer 1.1, 4. Absatz dieser Satzung werden nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. Kindergartengebühren nach § 1a, Ziffer 1.1, 4. Absatz dieser Satzung werden unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. Kindergartengebühren nach § 1a, Ziffer 2.1 dieser Satzung vermindern sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

2. Kinderkrippe

2.1 Für die Benutzung der Kinderkrippe haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder (vergleiche § 11 der Satzung) für das 1. Kind Gebühren entsprechend den nachstehenden Nutzungszeiten zu entrichten:

Nutzungszeiten und Gebühren:

von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr 344,00 €/ Monat.

Bei Teilung eines Platzes beträgt die Gebühr 172,00 €/ Monat.

2.2 Das Entgelt für die Mittagsverpflegung wird besonders erhoben.

2.3 Für Änderungen der gebuchten Zeitzonen, Platzteilung und Mittagessenteilnahme gilt eine Frist von zwei Wochen zum nächsten Monatsanfang.

2.4 Bei der Wahl der Betreuungsleistungen (Betreuungszeiten und / oder Mittagsverpflegung) ist die getroffene Festlegung für die Dauer von mindestens drei Monaten verbindlich. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

2.5 Für die Änderung (Betreuungszeiten oder Platzteilung oder Mittagessenteilnahme) wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 € pro Änderung, bei geteilten Plätzen je 25 € pro Kind, erhoben. Sie ist bis zum Ende des Monats, zu dem die Änderung beantragt wird, fällig. Die erste Änderung innerhalb eines Kalenderjahres ist für Änderungen bei der gebuchten Betreuungszeit, bei geteilten Plätzen und für die Mittagessenteilnahme pro Kind gebührenfrei. An- und Abmeldungen bleiben verwaltungsgebührenfrei.

3. Gebühreennachlass

Gesetzliche Vertreter, deren Familieneinkommen (Brutto-Familieneinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der gesetzlichen Vertreter des Kindes gemäß § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz) 30.000 € jährlich nicht übersteigt, erhalten auf Antrag einen Gebühreennachlass in Höhe von 25 %.

Für die Gebühren des laufenden Kalenderjahres sind die Verhältnisse des vorletzten Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Der Nachlass wird für die Dauer eines Kalenderjahres gewährt; für weitere Jahre muss jeweils ein neuer Antrag gestellt werden.

In begründeten Einzelfällen kann der Gemeindevorstand die Verhältnisse des laufenden Kalenderjahres zu Grunde legen. In diesem Fall werden die Gebühren vorläufig erhoben und erst mit Vorlage des Einkommensteuerbescheides endgültig. Zu wenig gezahlte Gebühren sind nachzuzahlen.

Besuchen zwei Kinder der Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Alsbach-Hähnlein, wird für das zweite jüngere Kind ein Nachlass von 50 % der zu zahlenden Gebühr gewährt. Für weitere Kinder der Familie besteht Gebührenfreiheit.

§ 2 Gebührenabwicklung

1. Die Benutzungsgebühr ist bis zum 1. des Monats für den laufenden Monat an die Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu überweisen oder im Abbuchungsverfahren einziehen zu lassen.
2. Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Aufnahme in die Kindertagesstätte stattfindet. Die Zahlungspflicht erlischt grundsätzlich durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
3. Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung (z.B. Ferien, Feiertage, Putztage, Fortbildung des Personals u.a.) der Kindertagesstätte weiter zu zahlen. Abmeldungen können jeweils bis zum 10. eines Monats zum Ende des folgenden Monats schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
4. Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, kann Gebührenbefreiung auf Antrag gewährt werden.
5. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO 1977 (§ 131 AO a.F.).
6. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Girokontos gehen zulasten des Erziehungsberechtigten bzw. des Zahlungspflichtigen.

§ 2a Erstattung in besonderen Fällen

1. Die Benutzungsgebühren und das Essengeld werden anteilig pro Betreuungstag erstattet
 - a) für durch Streik bedingten Ausfall, wenn der Streik länger als 3 Betreuungstage dauert und während dieser Zeit keine Notbetreuung in Anspruch genommen werden konnte. Erstattet werden die Benutzungsgebühren und das Essengeld dann für die Zeit ab dem vierten ausfallenden Betreuungstag bis zum Streikende.
 - b) für die Schließung der Kindertagesstätte in anderen als den im Klammersatz in § 2 Abs. 3 erster Satz aufgeführten Fällen.
2. Die Erstattung erfolgt ohne dass dafür ein Antrag der Gebührenpflichtigen erforderlich ist.

§ 3

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren über die Gemeindeverwaltung Alsbach-Hähnlein beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 4

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Alsbach-Hähnlein in der Fassung vom 3. April 2017 außer Kraft.

Alsbach-Hähnlein, 20. Juni 2018

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Alsbach-Hähnlein

gez.

Georg Rausch
Bürgermeister